

7
Öffentliche
Einrichtungen

**S a t z u n g
der Stadt Kaiserslautern
über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)**

vom 10.12.2012

Der Stadtrat der Stadt Kaiserslautern hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2010 (GVBl. S. 319), der §§ 1, 2, 7 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.02.2011 (GVBl. S. 25), in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Landesabfallwirtschaftsgesetzes (LAbfWG) vom 02.04.1998 (GVBl. S. 97), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2012 (GVBl. S. 163), am 03.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Erhebung von Benutzungsgebühren	3
§ 2 Entstehung der Gebührenschuld	3
§ 3 Gebührenschuldner	4
§ 4 Auskunfts- und Anzeigepflicht, Möglichkeit der Schätzung	4
§ 5 Gebührenmaßstab	5
§ 6 Gebührensätze für Abfallbehälter bis 240 l	5
§ 7 Gebührensätze für Abfallgroßbehälter	7
§ 8 Gebührensätze für die regelmäßige Entsorgung mit Gleitabrollbehälter	8
§ 9 Gebührensätze für die regelmäßige Entsorgung mit Absetzmulden	9
§ 10 Papier, Pappe, Kartonagen	9
§ 11 Sperrige Abfälle	10
§ 12 Elektro- und Elektronikaltgeräte, sperrige Abfälle aus Metall sowie Altkleider und -textilien	11
§ 13 Wertstoffhöfe	11
§ 14 Gebührensätze für die Entsorgung auf Abruf mit Gleitabrollbehälter	12
§ 15 Gebührensätze für die Entsorgung auf Abruf mit Absetzmulden	13
§ 16 Gebührensätze für den Gefäßtransport, Behältertausch und Gebührensätze nach tatsächlichem Aufwand	13
§ 17 Gebührensätze bei öffentlichen oder privaten Veranstaltungen	14
§ 18 Gebührensätze für Abfallsäcke	15
§ 19 Gebührenbescheid	15
§ 20 Fälligkeit	15
§ 21 Gebührenerstattung und -nacherhebung	16
§ 22 Gebührenermäßigung bei Betriebsstörungen	16
§ 23 Inkrafttreten	17

§ 1 Erhebung von Benutzungsgebühren

Die Stadt Kaiserslautern erhebt zur Deckung der Kosten für die Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Einrichtungen zur Abfallentsorgung Benutzungsgebühren.

§ 2 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Erhebungszeitraum für die Benutzungsgebühren der regelmäßigen Abfallentsorgung ist das Kalenderjahr. Der Anspruch auf Benutzungsgebühren für die regelmäßige Abfallentsorgung nach den § 6, 7, 8 Abs. 2 und 3, 9 Abs. 2 und 3, § 10 Abs. 2 und für den Gefäßtransport nach § 16 Abs. 1 entsteht erstmals mit dem Beginn des auf den Anschluss an die Abfallentsorgung folgenden Monats und danach mit Beginn eines jeden folgenden Kalenderjahres.
- (2) Die Gebühren für
 - das Aufstellen eines Gleitabrollbehälters nach § 8 Abs. 1,
 - das Aufstellen einer Absetzmulde nach § 9 Abs. 1,
 - für die gelegentliche, zusätzliche Entleerung von PPK-Behältern nach § 10 Abs. 3,
 - die Abholung und Entsorgung von Sperrmüll nach § 11 Abs. 2,
 - Gleitabrollbehälter auf Abruf nach § 14 Abs. 1 bis 3,
 - Absetzmulden auf Abruf nach § 15 Abs. 1 bis 3,
 - den Gefäßtransport nach § 16 Abs. 1,
 - den Umtausch fester Abfallbehälter nach § 16 Abs. 2,
 - die Beseitigung von Autowracks nach § 16 Abs. 3,
 - die Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle und für Abfälle, deren Entsorgung eine Sonderbehandlung erfordert nach § 16 Abs. 4,
 - das Bereitstellen, die einmalige Leerung und Abtransport von Behältern bei öffentlichen und privaten Veranstaltungen bzw. die Bereitstellung von Fahrzeugen zur regelmäßigen Sammeltätigkeit an örtlich begrenzten Anfallstellen nach § 17entstehen mit dem Beginn der jeweiligen Leistungserbringung durch die Stadt.
- (3) Die Gebühren für die Entsorgungskosten der Zentralen Abfallwirtschaft Kaiserslautern, gemeinsame kommunale Anstalt der Stadt und des Landkreises Kaiserslautern (ZAK) und die Gebühr zur Abgeltung der von der ZAK erhobenen Grundgebühr nach den §§ 8 Abs. 5, 9 Abs. 4, 14 Abs. 4, 15 Abs. 4 und 17 Abs. 1 Satz 5 und 6 entstehen mit Beendigung des Wiegevorgangs bei der ZAK.
- (4) Die Gebühr für die Abfallsäcke nach § 18 Abs. 1 und 3 entsteht mit der Abgabe der Säcke.

- (5) Bei Selbstanlieferung entsteht der Gebührenanspruch mit der Benutzung der Abfallentsorgungsanlage.
- (6) Die Gebührenpflicht nach Abs. 1 endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtungen nutzt.
- (2) Nutzer der Abfallentsorgungseinrichtungen sind die Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten wie Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und Nießbraucher, der an die Abfallentsorgung der Stadt Kaiserslautern angeschlossenen Grundstücke. Nutzer ist auch derjenige, der eine Leistung der Abfallentsorgung in Anspruch nimmt; hierzu zählen auch die Mieter und Pächter der angeschlossenen Grundstücke. Bei Verwendung von Abfallsäcken gilt der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen gelten auch der Abfallerzeuger und der Anlieferer als Nutzer der Abfallentsorgungseinrichtungen.
- (3) Die Eigentümer haften für alle Gebühren, die für die Nutzung der Abfallentsorgungseinrichtungen auf deren Grundstücken zu entrichten sind. Mieter und Pächter haften nur für den von ihnen verursachten Anteil der Gebühren.
- (4) Soweit die Abfallentsorgung für Unternehmen vorgehalten wird, sind auch deren Inhaber Gebührensschuldner; dies gilt insbesondere, wenn Grundstücke für ein Unternehmen gemietet oder gepachtet wurden.
- (5) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (6) Als Nutzer der Abfallentsorgungseinrichtungen gilt auch derjenige, der rechtswidrig Abfälle entsorgt (§ 17 LAbfWG).
- (7) Bei Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes können die Gebühren für die Gemeinschaft einheitlich festgesetzt und der Gebührenbescheid gegenüber dem bestellten Verwalter bekannt gegeben werden. Alle Wohnungs- bzw. Teileigentümer haften gesamtschuldnerisch.

§ 4 Auskunfts- und Anzeigepflicht, Möglichkeit der Schätzung

- (1) Jeder Gebührensschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- (2) Der Gebührenschuldner hat Änderungen, die die Gebührenpflicht betreffen (insbesondere auch einen Wechsel in der Person des Gebührenschuldners), unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt der Änderung bei der Stadtverwaltung schriftlich anzuzeigen.
- (3) Unterbleibt die rechtzeitige Anzeige nach Abs. 2, so haftet der bisherige Gebührenschuldner gesamtschuldnerisch neben dem neuen Gebührenschuldner für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Stadt Kenntnis von der Änderung erhält. Erfolgt die Anzeige unvollständig, so gilt sie als nicht erfolgt.
- (4) Soweit die Stadt die für die Festsetzung der Gebühren erforderlichen Grundlagen auf Basis der Angaben des Gebührenschuldners nicht ermitteln kann, kann sie diese schätzen. Sie berücksichtigt dabei alle ihr bekannten Umstände, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

§ 5 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen bestimmt sich nach der Zahl, Art und Größe der Abfallbehälter und der Häufigkeit der Entleerung. Bei der Sammlung in Gleitabrollbehältern und Absetzmulden bestimmt sich die Entsorgungsgebühr zusätzlich nach Mg.
- (2) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen bei der ZAK, bestimmt sich die Gebühr nach Menge, Art und Anzahl der Abfälle gemäß der jeweils gültigen Gebührensatzung bzw. Entgeltliste der ZAK.
- (3) Die Zusatzgebühr für Sperrmüll bestimmt sich nach m³. Die Aufstellgebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Gefäße. Die Standgebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Tage bzw. Monate und der Größe der Abfallbehälter. Die Gebühr für den Gefäßtransport bestimmt sich nach der Häufigkeit der Leerung und der Behältergröße. Die Gebühr für den Umtausch der Behälter bestimmt sich nach der Anzahl und Größe der Behälter.
- (4) Bei der Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle, für Abfälle, deren Entsorgung eine Sonderbehandlung erfordert und von Autowracks richtet sich die Höhe der Gebühr nach dem tatsächlichen Aufwand zur Entsorgung dieser Abfälle.

§ 6 Gebührensätze für Abfallbehälter bis 240 l

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt für die regelmäßige Entsorgung der in zugelassenen Abfallbehältern angesammelten **Abfälle zur Beseitigung aus privaten Haushal-**

tungen bei gleichzeitiger Nutzung von Behältern für die Bioabfallsammlung
für

1. 60-l-Behälter
bei einer Entleerung im Abstand von 14 Tagen 203,09 €/Jahr
 2. 90-l-Behälter
bei einer Entleerung im Abstand von 14 Tagen 304,63 €/Jahr
 3. 120-l-Behälter
bei einer Entleerung im Abstand von 14 Tagen 390,05 €/Jahr
 4. 240-l-Behälter
bei einer Entleerung im Abstand von 14 Tagen 776,52 €/Jahr
- (2) Die Kosten für die Entleerung eines Bioabfallbehälters sind in der Benutzungsgebühr nach Absatz 1 unabhängig von der Größe des Restabfallbehälters enthalten. Die Leerung der Bioabfallbehälter erfolgt in der Zeit vom 01.05. bis 30.11. einmal wöchentlich und vom 01.12. bis zum 30.04. alle 14 Tage.
- (3) Für jeden weiteren Bioabfall-Behälter wird bei einem Entleerungsrhythmus nach Abs. 2 Satz 2 folgende Zusatzgebühr erhoben:
1. für 120-l-Bioabfall-Behälter 236,66 €/Jahr
 2. für 240-l-Bioabfall-Behälter 473,31 €/Jahr
- (4) Die Benutzungsgebühr beträgt für die regelmäßige Entsorgung der in zugelassenen Abfallbehältern angesammelten **Abfälle zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen ohne gleichzeitige Nutzung von Behältern für die Bioabfallsammlung und für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen**
1. 60-l-Behälter
bei einer Entleerung im Abstand von 14 Tagen 154,57 €/Jahr
 2. 90-l-Behälter
bei einer Entleerung im Abstand von 14 Tagen 229,16 €/Jahr
 3. 120-l-Behälter
 - a) bei einer Entleerung im Abstand von 14 Tagen 294,80 €/Jahr
 - b) bei einmal wöchentlicher Leerung 479,96 €/Jahr

4. 240-l-Behälter

- | | |
|---|---------------|
| a) bei einer Entleerung im Abstand von 14 Tagen | 582,45 €/Jahr |
| b) bei einmal wöchentlicher Leerung | 916,93 €/Jahr |

- (5) Der Gebührensatz in Absatz 4 findet für private Haushaltungen nur Anwendung, wenn der Gebührenschuldner dies schriftlich beantragt und die Stadt dem Antrag stattgegeben hat. Hierzu hat der Gebührenschuldner der Stadt eine Verpflichtung zur Eigenkompostierung von organischen Abfällen mit entsprechendem Nachweis vorzulegen.
- (6) Soweit bei Anfallstellen anderer Herkunftsbereiche eine Entsorgung von Bioabfall über Bioabfallbehälter erfolgt, gilt § 6 Abs. 3 und Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

§ 7

Gebührensätze für Abfallgroßbehälter

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt für die regelmäßige Entsorgung der in zugelassenen Abfallgroßbehältern angesammelten **Abfälle zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen und für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen** für

1. 0,77 m³-Behälter

- | | |
|---|-----------------|
| a) bei einer Entleerung im Abstand von 14 Tagen | 1.355,99 €/Jahr |
| b) bei einmal wöchentlicher Entleerung | 2.711,99 €/Jahr |
| c) bei zweimal wöchentlicher Entleerung | 5.423,98 €/Jahr |

2. für 1,1 m³-Behälter

- | | |
|---|-----------------|
| a) bei einer Entleerung im Abstand von 14 Tagen | 2.019,22 €/Jahr |
| b) bei einmal wöchentlicher Entleerung | 4.038,43 €/Jahr |
| c) bei zweimal wöchentlicher Entleerung | 6.566,56 €/Jahr |

3. für 5 m³-Behälter

- | | |
|---|------------------|
| a) bei einer Entleerung im Abstand von 14 Tagen | 10.096,09 €/Jahr |
| b) bei einmal wöchentlicher Entleerung | 20.192,17 €/Jahr |

- (2) Soweit eine Entsorgung von Bioabfall über Bioabfallbehälter erfolgt, gilt § 6 Abs. 3 und Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

§ 8

Gebührensätze für die regelmäßige Entsorgung mit Gleitabrollbehälter

- (1) Die Gebühr für das erstmalige Aufstellen eines zugelassenen Gleitabrollbehälter beträgt 95,85 €/Vorgang
- (2) Die Leerungsgebühr beträgt für die regelmäßige Entsorgung der in zugelassenen Gleitabrollbehälter angesammelten **Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen**
- | | | |
|----|--|------------------|
| 1. | bei einer Entleerung im Abstand von 14 Tagen | 3.115,26 €/Jahr |
| 2. | bei einmal wöchentlicher Entleerung | 6.230,51 €/Jahr |
| 3. | bei zweimal wöchentlicher Entleerung | 12.461,03 €/Jahr |
- (3) Die Standgebühr beträgt für
- | | | |
|----|--|-----------------|
| 1. | bis 10 m ³ -Gleitabrollbehälter ohne Presse | 704,00 €/Jahr |
| 2. | über 10 bis 20 m ³ -Gleitabrollbehälter ohne Presse | 880,00 €/Jahr |
| 3. | über 20 m ³ -Gleitabrollbehälter ohne Presse | 1.056,00 €/Jahr |
| 4. | bis 10 m ³ -Gleitabrollbehälter mit von der Stadt gestellten Presse | 3.762,00 €/Jahr |
| 5. | über 10 bis 20 m ³ -Gleitabrollbehälter mit von der Stadt gestellten Presse | 4.702,50 €/Jahr |
- (4) Pressbehälter werden grundsätzlich nicht vorgehalten. Diese Einrichtungen stellt der Nutzer. Auf schriftlichen Antrag kann ein Behälter mit Presse, vorausgesetzt ein solcher ist bei der Stadt verfügbar, von der Stadt gestellt werden.
- (5) Eine Gebühr für die Entsorgung wird zusätzlich zu den Gebühren nach Abs. 1 bis 3 nach der jeweils gültigen Gebührensatzung bzw. Entgeltliste der ZAK je Mg berechnet.

Zur Abgeltung der von der ZAK erhobenen Grundgebühr wird darüber hinaus eine Gebühr erhoben von 72,22 €/Mg.

- (6) Soweit eine Entsorgung von Bioabfall über Bioabfallbehälter erfolgt, gilt § 6 Abs. 3 und Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

§ 9

Gebührensätze für die regelmäßige Entsorgung mit Absetzmulden

- (1) Die Gebühr für das erstmalige Aufstellen einer zugelassenen Absetzmulde beträgt 85,53 €/Vorgang.
- (2) Die Leerungsgebühr beträgt für die regelmäßige Entsorgung der in zugelassenen Absetzmulden angesammelten **Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen**
- | | | |
|----|--|------------------|
| 1. | bei einer Entleerung im Abstand von 14 Tagen | 2.779,82 €/Jahr |
| 2. | bei einmal wöchentlicher Entleerung | 5.559,63 €/Jahr |
| 3. | bei zweimal wöchentlicher Entleerung | 11.119,27 €/Jahr |
- (3) Die Standgebühr beträgt für
- | | | |
|----|---------------------------------|---------------|
| 1. | 5,5 m ³ -Absetzmulde | 334,40 €/Jahr |
| 2. | 7 m ³ -Absetzmulde | 369,60 €/Jahr |
| 3. | 10 m ³ -Absetzmulde | 422,40 €/Jahr |
- (4) Eine Gebühr für die Entsorgung wird zusätzlich zu den Gebühren nach Abs. 1 bis 3 nach der jeweils gültigen Gebührensatzung bzw. Entgeltliste der ZAK je Mg berechnet.
- Zur Abgeltung der von der ZAK erhobenen Grundgebühr wird darüber hinaus eine Gebühr erhoben von 72,22 €/Mg.
- (5) Soweit eine Entsorgung von Bioabfall über Bioabfallbehälter erfolgt, gilt § 6 Abs. 3 und Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

§ 10

Papier, Pappe, Kartonagen

- (1) Die Entsorgung eines Abfallbehälters für Papier, Pappe und Kartonagen (PPK) mit einem Leerungsrhythmus alle vier Wochen und einem Gefäßvolumen bis maximal 1,1 m³, wobei das Gefäßvolumen nicht größer als das Volumen des vorgehaltenen Restabfallbehälters sein darf, bzw. die Abgabe von einer entsprechenden Anzahl

von Abfallsäcken pro Anfallstelle und Monat sowie die Selbstanlieferung an den Wertstoffhöfen ist mit den Gebühren nach den §§ 6 bis 9 abgegolten.

- (2) Wird weiteres regelmäßig zu leerendes Abfallbehältervolumen oder eine häufigere, regelmäßige Leerung der Behälter schriftlich beantragt, so beträgt die Benutzungsgebühr für die Abfuhr von PPK aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen für

1. 120-l-Behälter

- | | |
|---|--------------|
| a) bei einer Entleerung im Abstand von 14 Tagen | 51,03 €/Jahr |
| b) bei einmal wöchentlicher Leerung | 97,05 €/Jahr |

2. 240-l-Behälter

- | | |
|---|---------------|
| a) bei einer Entleerung im Abstand von 14 Tagen | 52,53 €/Jahr |
| b) bei einmal wöchentlicher Leerung | 98,55 €/Jahr |
| c) bei zweimal wöchentlicher Leerung | 190,59 €/Jahr |

3. 0,77 m³-Behälter

- | | |
|---|---------------|
| a) bei einer Entleerung im Abstand von 14 Tagen | 248,53 €/Jahr |
| b) bei einmal wöchentlicher Entleerung | 478,63 €/Jahr |
| c) bei zweimal wöchentlicher Entleerung | 938,83 €/Jahr |

4. für 1,1 m³-Behälter

- | | |
|---|---------------|
| a) bei einer Entleerung im Abstand von 14 Tagen | 270,12 €/Jahr |
| b) bei einmal wöchentlicher Entleerung | 500,22 €/Jahr |
| c) bei zweimal wöchentlicher Entleerung | 960,42 €/Jahr |

- (3) Die Gebühr für eine gelegentliche, zusätzliche Entleerung der zugelassenen festen PPK-Behälter beträgt

- | | |
|---|------------------------|
| 1. bei einem Gefäßvolumen von 120 und 240 l | 1,77 €/Leerung |
| 2. bei einem Gefäßvolumen von 0,77 und 1,1 m ³ | 8,85 €/Leerung |
| 3. für PPK lose | 10,81 €/m ³ |

§ 11 Sperrige Abfälle

- (1) Für sperrige Abfälle gilt, dass deren terminlich vereinbarte Abholung und Entsorgung zweimal im Jahr mit den Gebühren nach den §§ 6 bis 9 abgegolten ist, sofern hierbei jeweils max. 3 m³ überlassen werden. Hohlräume werden bei der Berechnung des Rauminhaltes mit einbezogen.
- (2) Für jeden weiteren m³ wird für die Abholung und Entsorgung eine Gebühr erhoben in Höhe von 75,15 €/ m³.

§ 12 Elektro- und Elektronikaltgeräte, sperrige Abfälle aus Metall sowie Altkleider und -textilien

- (1) Für Elektro- und Elektronikaltgeräte, sperrige Abfälle aus Metall sowie Altkleider und -textilien in haushaltsüblichen Mengen gilt, dass deren terminlich vereinbarte Abholung und Entsorgung mit den Gebühren nach den §§ 6 bis 9 abgegolten ist. Bei der Abfuhr von Elektro-Großgeräten können auch Kleingeräte zur Abfuhr bereitgestellt werden.
- (2) Für die Abholung von Elektro- und Elektronikaltgeräte, sperrige Abfälle aus Metall sowie Altkleider und -textilien, die die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen überschreiten, werden gesonderte Vereinbarungen getroffen.

§ 13 Wertstoffhöfe

- (1) Die Entsorgung der auf den Wertstoffhöfen angelieferten Abfälle in haushaltsüblichen Mengen ist mit den Gebühren nach den §§ 6 bis 9 abgegolten.
- (2) Eine haushaltsübliche Menge liegt in der Regel unter Beachtung der jeweiligen Annahmestimmungen der Wertstoffhöfe vor
 1. bei den Sorten Mineralfasern und Dämmmaterialien bis zu einem Kubikmeter,
 2. bei Bauabfällen und mineralischen Abfällen bei einer Anlieferung mit einem PKW mit zulässigem Gesamtgewicht bis zu 2,8 t oder einem entsprechenden Ladevolumen,
 3. bei Altreifen bei einer Anlieferung von bis zu vier Stück,
 4. bei allen anderen Abfällen, wenn die Anlieferung mit einem PKW mit zulässigem Gesamtgewicht bis zu 2,8 t mit Anhänger oder mit einem PKW mit zuläs-

sigem Gesamtgewicht bis zu 3,5 t ohne Anhänger erfolgt oder jeweils ein entsprechendes Ladevolumen vorliegt.

- (3) Mengen, die die haushaltsübliche Menge übersteigen, können nur bei der ZAK angeliefert werden. Hierfür erhebt die ZAK Gebühren bzw. Entgelte entsprechend ihrer Gebührensatzung bzw. Entgeltliste.

§ 14

Gebührensätze für die Entsorgung auf Abruf mit Gleitabrollbehälter

- | | |
|---|-------------------|
| (1) Die Gebühr für das Aufstellen eines Gleitabrollbehälters beträgt einmalig | 95,85 €/Vorgang. |
| (2) Die Transportgebühr für die Leerung eines Gleitabrollbehälters auf Abruf beträgt | 119,82 €/Leerung. |
| (3) Die Standgebühr für Gleitabrollbehälter auf Abruf beträgt | |
| 1. bis 10 m ³ -Gleitabrollbehälter ohne Presse | 6,60 €/Tag |
| 2. über 10 bis 20 m ³ -Gleitabrollbehälter ohne Presse | 8,25 €/Tag |
| 3. über 20 m ³ -Gleitabrollbehälter ohne Presse | 9,90 €/Tag |
| 4. bis 10 m ³ -Gleitabrollbehälter mit von der Stadt gestellten Presse | 29,70 €/Tag |
| 5. über 10 bis 20 m ³ -Gleitabrollbehälter mit von der Stadt gestellten Presse | 37,13 €/Tag |

Die Standgebühr fällt erst ab dem 6. Kalendertag an. Sie wird an Sonn- und Feiertagen nicht berechnet. Auf schriftlichen Antrag kann ein Behälter mit Presse, vorausgesetzt ein solcher ist bei der Stadt verfügbar, von der Stadt gestellt werden.

- (4) Eine Gebühr für die Entsorgung wird zusätzlich zu den Gebühren nach Abs. 1 bis 3 nach der jeweils gültigen Gebührensatzung bzw. Entgeltliste der ZAK je Mg berechnet.

Zur Abgeltung der von der ZAK erhobenen Grundgebühr wird darüber hinaus eine Gebühr erhoben von 72,22 €/Mg.

§ 15

Gebührensätze für die Entsorgung auf Abruf mit Absetzmulden

- (1) Die Gebühr für das Aufstellen einer Absetzmulde auf Abruf beträgt
einmalig 85,53 €/Vorgang.
- (2) Die Transportgebühr für die Leerung einer Absetzmulde auf Abruf
beträgt 106,92 €/Leerung.
- (3) Die Standgebühr für Absetzmulden auf Abruf beträgt
- | | |
|------------------------------------|------------|
| 1. 5,5 m ³ -Absetzmulde | 3,14 €/Tag |
| 2. 7 m ³ -Absetzmulde | 3,47 €/Tag |
| 3. 10 m ³ -Absetzmulde | 3,96 €/Tag |

Die Standgebühr fällt ab dem 6. Kalendertag der Aufstellung an. Sie wird an Sonn- und Feiertagen nicht berechnet.

- (4) Eine Gebühr für die Entsorgung wird zusätzlich zu den Gebühren nach Abs. 1 bis 3 nach der jeweils gültigen Gebührensatzung bzw. Entgeltliste der ZAK je Mg berechnet.

Zur Abgeltung der von der ZAK erhobenen Grundgebühr wird darüber hinaus eine Gebühr erhoben von 72,22 €/Mg.

§ 16

Gebührensätze für den Gefäßtransport, Behältertausch und Gebührensätze nach tatsächlichem Aufwand

- (1) Die Gebühr für den Gefäßtransport gemäß § 13 Abs. 4 der Abfallsatzung beträgt je Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen
- | | |
|------------------------------------|-------------------|
| 1. von 60 bis 240 Liter | 7,21 €/Transport |
| 2. von 0,77 bis 1,1 m ³ | 10,81 €/Transport |
- (2) Die Gebühr für den Umtausch der festen Abfallbehälter beträgt für Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen
- | | |
|------------------------------------|-----------------|
| 1. von 60 bis 240 Liter | 25,19 €/Tausch, |
| 2. von 0,77 bis 1,1 m ³ | 50,38 €/Tausch. |

Ein Umtausch liegt vor, wenn ein bereits aufgestellter Behälter gegen einen neuen Behälter getauscht wird. Wird ein Abfallbehälter von 0,77 bis 1,1 m³ im Rahmen des Umtausches aufgestellt oder abgezogen, so wird die Umtauschgebühr für dieses Fassungsvermögen erhoben.

- (3) Die Gebühr für die Beseitigung eines Autowracks (Kraftfahrzeug oder Anhänger) wird nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt.
- (4) Für die Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle oder für Abfälle, deren Entsorgung eine Sonderbehandlung erfordert, werden Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.

§ 17

Gebührensätze bei öffentlichen oder privaten Veranstaltungen

- (1) Die Gebühr für das Bereitstellen, die Leerung und den Abtransport von Behältern für Restabfälle bei öffentlichen oder privaten Veranstaltungen beträgt pro Behälter für

1. 240-l-Restabfall-Behälter Bereitstellung, einmalige Leerung, Abtransport für jede weitere Leerung	64,06 €/Vorgang 13,68 €/Leerung
2. 0,77 m ³ -Restabfall-Behälter Bereitstellung, einmalige Leerung, Abtransport für jede weitere Leerung	154,91 €/Vorgang 54,15 €/Leerung
3. 1,1 m ³ -Restabfall-Behälter Bereitstellung, einmalige Leerung, Abtransport für jede weitere Leerung	161,68 €/Vorgang 60,92 €/Leerung
4. 240-l-PPK-Behälter Bereitstellung, einmalige Leerung, Abtransport für jede weitere Leerung	58,05 €/Vorgang 7,67 €/Leerung
5. 0,77 m ³ -PPK-Behälter Bereitstellung, einmalige Leerung, Abtransport für jede weitere Leerung	139,10 €/Vorgang 38,34 €/Leerung
6. 1,1 m ³ -PPK-Behälter Bereitstellung, einmalige Leerung, Abtransport für jede weitere Leerung	139,10 €/Vorgang 38,34 €/Leerung.

Auf Antrag stellt die Stadt auch Fahrzeuge (einschl. einem Fahrer und einem Lader) für eine regelmäßig wiederkehrende Sammeltätigkeit an örtlich begrenzten Anfallstellen zur Verfügung. Die Gebühr beträgt für die Bereitstellung eines Fahrzeuges 216,29 €/Stunde. Abweichende Zeiteile werden minutengenau abgerechnet. Eine Gebühr für die Entsorgung wird zusätzlich zu der Gebühr nach Satz 3 und 4 nach der jeweils gültigen Gebührensatzung bzw. Entgeltliste der ZAK je Mg berechnet. Zur Abgeltung der von der ZAK erhobenen Grundgebühr wird darüber hinaus eine Gebühr von 72,22 €/Mg erhoben.

- (2) § 10 Abs. 1 Satz 2 bis 6 der Abfallsatzung findet entsprechende Anwendung.

§ 18

Gebührensätze für Abfallsäcke

- (1) Die Gebühr für die zum einmaligen Gebrauch bestimmten Abfallsäcke beträgt
1. Abfallsack für Abfälle zur Beseitigung (Füllmenge: 70 Liter) 3,76 €/Sack
 2. Abfallsack für Grünabfälle/Grünschnitt (Füllmenge: 120 Liter) 4,78 €/Sack
- (2) In dieser Gebühr sind die Entsorgungskosten enthalten. Bei Nichtnutzung erfolgt keine Rücknahme und keine Kostenerstattung.
- (3) Soweit Nutzer der Abfallentsorgungseinrichtungen gemäß § 11 Abs. 8 Abfallsatzung nicht über feste Abfallbehälter, sondern nur über Abfallsäcke an die Abfallentsorgung angeschlossen sind, werden die Gebühren nach Absatz 1 erhoben.

§ 19

Gebührenbescheid

- (1) Die Gebühren für die Abfallentsorgung werden grundsätzlich durch Gebührenbescheid festgesetzt. Dies gilt nicht für die Gebühren nach § 18 Abs. 1 und 3.
- (2) Für diejenigen Gebührenschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Gebühr wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Gebühr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Gebührenschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Gebührenbescheid zugegangen wäre.

§ 20

Fälligkeit

- (1) Die Jahresgebühr nach § 2 Abs. 1 wird in zwölf grundsätzlich gleichen Teilbeträgen jeweils zum Ersten des Monats fällig; der erste Teilbetrag jedoch erst einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides. Soweit bei der Teilung der Jahresge-

büher Rundungsdifferenzen im Rahmen der mathematischen Rundung entstehen, wird die Differenz zur Jahresgebühr auf den Teilbetrag des ersten Monats des jeweiligen Jahres angerechnet, so dass dieser höher oder niedriger als die weiteren Teilbeträge des Jahres sein kann.

- (2) Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres oder werden aufgrund von Änderungen der maßgeblichen Bemessungsgrundlagen im Laufe eines Kalenderjahres Gebühren nacherhoben, so werden diese einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Gebühr für die Abfallsäcke nach § 18 Abs. 1 und 3 wird mit Abgabe der Säcke fällig. Die übrigen Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 21

Gebührenerstattung und -nacherhebung

- (1) Endet die Gebührenpflicht vor Ablauf der Zeit, für die Teilbeträge entrichtet sind, so wird nach Maßgabe des § 2 Abs. 6 für jeden vollen Monat, der dem Ende der Gebührenpflicht folgt, ein Zwölftel der Jahresgebühr erstattet.
- (2) Wenn die Abfallentsorgung nachweislich in zeitlichem Zusammenhang von mindestens 3 Monaten nicht in Anspruch genommen und dies vorher schriftlich angezeigt wurde, entfällt die Gebührenpflicht für maximal 3 Monate pro Jahr. Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden.
- (3) Veränderungen der für die Veranlagung maßgebenden Bemessungsgrundlagen werden jeweils nach Kenntnis der Stadt von dieser Änderung mit dem Beginn des auf die Kenntnis folgenden Monats durch Nacherhebung oder Erstattung berücksichtigt. Soweit der Gebührenschuldner Auskünfte erteilen oder Nachweise vorlegen muss, liegt eine Kenntnis der Stadt im Sinne des Satzes 1 erst mit vollständigem Zugang der Unterlagen bzw. vollständiger Auskunft vor.

§ 22

Gebührenermäßigung bei Betriebsstörungen

- (1) Betriebsstörungen lassen die Gebührenpflicht unberührt.
- (2) Bei Betriebsstörungen großen Umfangs, die Auswirkungen auf den Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben, kann die Stadtverwaltung die Gebühren entsprechend ermäßigen. Ein Rechtsanspruch besteht hierauf nicht.

**§ 23
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abfallgebührensatzung der Stadt Kaiserslautern vom 12.12.2001 in der Fassung vom 18.12.2009 außer Kraft.

Kaiserslautern, den 10.12.2012
Stadtverwaltung

gez. Dr. Klaus Weichel
Oberbürgermeister

Die Satzung wurde am 15.12.2012 gem. §§ 24, 27 GemO und §17 der Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern in der Tageszeitung "Die Rheinpfalz" - Ausgabe Kaiserslautern - öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung ist am 01.01.2013 in Kraft getreten.

Kaiserslautern, 02.01.2013
Stadtverwaltung

Im Auftrag
gez. Wildt
Stadtamtmann